



PRAXISNACHRICHTEN

POLITIK

PRESSE

PRESSEMITTEILUNGEN

PRESSEECHO

IHRE ANSPRECHPARTNER

HINTERGRUND

MEDIASERVICE

KAMPAGNE

ZAHLEN

VERANSTALTUNGEN

PRESSEMITTEILUNGEN

2020

2019

2018

2017

2016

2020

COVID-19: Krankschreibung bis zu sieben Tage nach telefonischer Rücksprache bei leichten Atemwegserkrankungen – Hilfe für Patienten und Ärzte

Ab sofort können Patienten mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege nach telefonischer Rücksprache mit ihrem Arzt eine Bescheinigung auf Arbeitsunfähigkeit (AU) bis maximal sieben Tage ausgestellt bekommen. Sie müssen dafür nicht die Arztpraxen aufsuchen. Darauf haben sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der GKV-Spitzenverband am heutigen Montag in Berlin verständigt.

Berlin, 09. März 2020 – Die Regelung gilt für Patienten, die an leichten Erkrankungen der oberen Atemwege erkrankt sind und keine schwere Symptomatik vorweisen oder Kriterien des Robert-Koch-Instituts (RKI) für einen Verdacht auf eine Infektion mit COVID-19 erfüllen. Diese Vereinbarung gilt ab sofort und zunächst für vier Wochen.

Mit diesem Schritt unterstützt die gemeinsame Selbstverwaltung Patienten und Ärzte gleichermaßen.

Ausnahmesituation: AU-Bescheinigung per Telefon möglich

09.03.2020 – Patienten mit einer leichten Erkrankung der oberen Atemwege müssen wegen der bloßen Attestierung einer Arbeitsunfähigkeit nicht extra in die Praxis kommen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie weder in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neue Coronavirus nachgewiesen wurde, noch sich in einem Gebiet mit Covid-19-Fällen aufgehalten haben. Diese Regelung gilt auch für Kinder.

In diesen Fällen dürfen Ärzte nach telefonischer Anamnese eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für bis zu sieben Tage ausstellen und dem Patienten per Post zusenden. Auf diese zeitlich befristete Ausnahmeregelung haben sich die KBV und der GKV-Spitzenverband heute geeinigt. Sie gilt ab sofort.

Hofmeister: Entlastung für Arztpraxen

„Damit wollen wir die Vertragsarztpraxen und Bürgerinnen und Bürger kurzfristig von Arztbesuchen entlasten, die lediglich der Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dienen“, betonte der stellvertretende KBV-Vorstandsvorsitzende Dr. Stephan Hofmeister und fügte hinzu: „Gleichzeitig soll das Risiko für eine vermeidbare Ausbreitung von Infektionskrankheiten der oberen Atemwege über die Wartezimmer der Arztpraxen reduziert werden.“

Hofmeister wies ausdrücklich darauf hin, dass die Regelung nicht für Patienten gilt, bei denen der begründete Verdacht auf eine Coronavirus-Infektion besteht. Diese Personen sollten weiterhin durch die vorgesehenen Stellen getestet werden, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen.

Die Sonderregelung zur AU-Bescheinigung gilt zunächst für vier Wochen. Sie kann verlängert werden, falls die Ausnahmesituation fortbesteht.

Hinweis: Weitere Details folgen in Kürze.



Die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit per Telefon für maximal sieben Tage ist bei einer Erkrankung der oberen Atemwege möglich, wenn der Patient

- keine schwere Symptomatik vorweist und
- nicht die Kriterien des Robert Koch-Instituts für einen Verdacht auf eine Infektion mit Covid-19 erfüllt.

Die Bescheinigung kann nach telefonischer Befragung und aufgrund der persönlichen ärztlichen Überzeugung vom Zustand des Versicherten ausgestellt werden. Die Regelung gilt zunächst für vier Wochen.